

Satzung des Bezirkspferdesportverbandes Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bezirkspferdesportverband Hannover e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, unter der Nr. 4704, eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Pferdesportverbandes Hannover e.V.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen sowie das Ausrichten von Turnieren und Lehrgängen. Seine Aufgaben sind Wahrung der reitsportlichen Ideale sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit beim Pferdesportverband Hannover-Bremen und beim Landessportbund Niedersachsen.
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Allen Vorstandsmitgliedern und den berufenen Organen des BPSV Hannover e.V. können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschale Aufwandsentschädigung. Hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Grundsätzlich haben ehrenamtlich tätige Personen nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können alle Kreis- und Bezirkspferdesportverbände im Gebiet des Bezirkspferdesportverbandes Hannover werden, die gemeinnützig anerkannt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge termingemäß an den Verein abzuführen,
 - c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele in jeder Weise zu unterstützen,
 - d) außergewöhnliche Vorfälle, insbesondere solche, die dem Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise schaden können, unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliedsbereiche

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Arbeitsbereich Nord: den Kreisverbanden Diepholz und Nienburg und dem Kreisreiterverband Schaumburg-Stadthagen
- b) Arbeitsbereich Süd: dem Landesverband der Region Hannover und den Kreisreiterverbänden Weserbergland, Hildesheim und Holzminden

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Jugendwarten der Arbeitsbereiche Nord und Süd
- b) den Voltigierwarten der Arbeitsbereiche Nord und Süd
- c) den Fahrwarten der Arbeitsbereiche Nord und Süd
- d) den Freizeitwarten der Arbeitsbereiche Nord und Süd

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Einer der beiden Vorsitzenden ist aus dem Arbeitsbereich Nord sowie einer aus dem Arbeitsbereich Süd zu wählen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vom Tage der Wahl an gerechnet, für die Dauer von drei Jahren, gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers.
- b) Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes außer der Wahl der Jugendwarte.
Die Jugendwarte werden von den Jugendwarten der Mitgliederverbände gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Fachwarte. Entlastung des gesamten Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Wahl eines neuen Kassenprüfers

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Jeder Kreisverband hat in der Mitgliederversammlung für je 100 angefangene Mitglieder eine Stimme nach Maßgabe der beim Pferdesportverband Hannover gemeldeten Mitglieder aus dem Vorjahr. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer haben je nur eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten. Außerdem sollen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Kassenprüfung

Die Prüfung der vom Geschäftsführer geführten Vereinskasse erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Pferdesportes zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.04.2011 verabschiedet.